

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsminister Georg Eisenreich

Abg. Toni Schuberl

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Christian Flisek

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

(Drs. 18/1040)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Georg Eisenreich. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht umfassende Vorgaben für die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen von Personen gemacht, die aufgrund richterlicher Anordnung öffentlich-rechtlich untergebracht sind. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Staatsregierung, der die daraus folgenden Änderungen für das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vorsieht, befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung. Heute geht es nicht um dieses Gesetz und die Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen, sondern hier geht es um die Fixierung in Justizvollzugsanstalten, insbesondere während des Vollzugs von Freiheitsstrafen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt auch hierfür einen klaren Regelungsauftrag, wonach die aufgestellten Grundsätze für alle richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen gelten sollen.

Das Justizministerium hat letztes Jahr im Sommer schnell und umfassend auf die Entscheidung reagiert. Innerhalb weniger Tage haben wir die Gerichte und die Staatsanwaltschaften informiert. Zugleich haben wir für die Vollzugspraxis Übergangsregelungen erlassen, um für die Übergangszeit Rechtssicherheit zu schaffen. Parallel dazu hat sich mein Haus der Aufgabe gestellt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch gesetzlich umzusetzen. Hierzu haben wir die Abstimmung mit den anderen Ländern und mit dem Bund gesucht. Wir haben die maßgeblichen Verbände gehört und die Experten aus der gerichtlichen und vollzuglichen Praxis beteiligt. Das Ergeb-

nis dieser Vorarbeiten ist der vorliegende Gesetzentwurf, der das Recht der Fixierungen im Justizvollzug umfassend auf eine neue und zukunftssichere Grundlage stellt.

Der Entwurf setzt die wirklich strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vorbehaltlos für den Justizvollzug um und trägt somit der Tatsache Rechnung, dass eine Fixierung einen sehr tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen darstellt. Mit einem strengen Ultima-Ratio-Grundsatz, der Einrichtung einer permanenten Sitzwache und dem Richtervorbehalt möchte ich nur die wichtigsten Punkte herausgreifen.

Zugleich ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch praxistauglich sind. Der durch die gesetzliche Neuregelung bezweckte Schutz der Betroffenen erfordert es, dass überall dort, wo eine Fixierung notwendig ist, diese auch tatsächlich erfolgen kann. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Fakt ist: Das Instrument der Fixierung im Justizvollzug ist auch weiterhin zwingend notwendig. Zum Glück ist das nur selten der Fall, aber wenn die Fixierung notwendig ist, im Ausnahmefall, dann ist sie unverzichtbar. Das ist die Fixierung einerseits, um den Schutz der Bediensteten zu gewährleisten, andererseits, um die Gefangenen davor zu bewahren, sich selbst oder Mitgefangene erheblich zu verletzen oder sogar das eigene Leben oder fremde Leben zu gefährden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist also eine gesetzliche Neuregelung bis zum Juni 2019 unerlässlich. Wir legen jetzt einen Gesetzentwurf vor und freuen uns auf die Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Staatsminister Eisenreich.

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an

der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung lautet: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und Staatsregierung 9 Minuten. Der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda kann bis zu 2 Minuten sprechen.

Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Toni Schuberl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum Glück gibt es das Bundesverfassungsgericht;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn es scheint, als wäre in unserem Staat die Legislative nicht mehr imstande, von sich aus allen Menschen die Rechte zu gewähren, die ihnen zustehen. Wir sind die Volksvertretung. Wir sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger agieren und nicht nur reagieren, nachdem wieder einmal jemand ein Gesetz erfolgreich für verfassungswidrig hat erklären lassen. Das ist ein Armutszeugnis für die Regierung und für die Regierungsfractionen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihnen fehlt das Bewusstsein, dass Freiheitsrechte allen zustehen, auch denjenigen, die als Straftäter oder als Verdächtige in Haft sind oder die psychisch krank sind. Wir GRÜNEN haben grundsätzliche Probleme mit dem Umgang mit eingesperrten oder untergebrachten Personen in Bayern. Deshalb müssten die betreffenden Gesetze von Grund auf anders aufgebaut werden. Das ist heute aber nicht das Thema. Es geht konkret um Zwangsfixierung. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2019 gesetzt. Wir betrachten dieses Thema deshalb isoliert, behalten uns aber vor, grundlegende Änderungsvorschläge zu den betreffenden Gesetzen zu erarbeiten.

"Eine Fixierung ist immer das Scheitern einer Behandlung", so lautet die Überschrift eines Artikels der "Süddeutschen Zeitung" vom Januar 2018. Das trifft den Kern des Problems. Wir dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht als normales Repertoire des Umgangs mit Eingesperrten und Untergebrachten ansehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Sie sind die Ultima Ratio, wenn alles andere gescheitert ist. Eigentlich sind sie nur als Form der Notwehr in Ordnung. Dafür sind die Zahlen von Fixierungen in Deutschland aber zu hoch, und die Zeiten dauern zu lange. Einer der Patienten, der geklagt hat, war fünf Tage fixiert. Es darf nicht sein, dass Personalmangel in den Einrichtungen zu vermehrten Fixierungen führt. Fixierung ist traumatisierend, das dürfen wir nie vergessen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt auch immer wieder Todesfälle aufgrund von Fixierungen. In einer Ausgabe des "Deutschen Ärzteblatts" von 2012 werden von der Gerichtsmedizin München 22 Fälle in Bayern nachgewiesen, bei denen zwischen 1997 und 2010 Kopftieflage, Brustkorbkompression oder Strangulation während der Fixierung zum Tod geführt haben. Deshalb ist es richtig und gut, dass nun die lückenlose Überwachung der fixierten Personen im Gesetz aufgeführt wird. Im Maßregelvollzug wurden bis 2015 die Fixierungen nicht einmal statistisch erfasst. Erst der Richtervorbehalt im Maßregelvollzugsgesetz hat zu einer Reduzierung von Fixierungen geführt. Trotzdem ist die Zahl noch sehr hoch. Laut einer Anfrage zum Plenum vom 29.01.2018 hat es 2016 im Maßregelvollzug in Bayern 304 Fixierungen gegeben, davon allein 51 im Bezirkskrankenhaus Straubing. Die Fixierung dauerte im Durchschnitt 10 bis 13 Stunden – im Durchschnitt.

Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen setzen nur das Mindestmaß dessen um, was das Bundesverfassungsgericht verlangt. Sie sind aber ein wichtiger Schritt, der längst überfällig ist. Punktuell ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Vorschlag und beendet für viele Menschen in Bayern rechtswidrige Zustände beim

Freiheitsentzug, zumindest im Strafvollzug. Das Urteil betrifft jedoch auch untergebrachte Personen. Das Maßregelvollzugsgesetz und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz blenden Sie völlig aus. Der Staatsminister sprach davon, dass sich zumindest das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in der Verbandsanhörung befindet. Warum er das nicht in einem Zug macht, verstehe ich nicht.

In den beiden Gesetzen, die Sie hier ausblenden, gibt es zwar einen Richtervorbehalt, aber keine Dokumentationspflicht, keine Rechtsbehelfsbelehrung und auch keine ausreichende ärztliche Überwachung. Wir GRÜNEN werden diese Lücke schließen und diesbezüglich einen Änderungsantrag einbringen. Die Zeit drängt, und wir werden dafür sorgen, dass die Rechte unserer Bürgerinnen und Bürger ausreichend geschützt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Kollegen und rufe als nächste Rednerin Frau Petra Guttenberger auf.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich die Faktenlage resümieren: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung klargelegt, dass jede nicht nur kurzfristige Fixierung auch bei einer Person, der die Freiheit aufgrund einer richterlichen Anordnung entzogen wurde, aufgrund der Eingriffsintensität eine zusätzliche Freiheitsentziehung darstellt. Dies hat zur Folge, dass es für diese Maßnahme einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf. Zudem formuliert das Bundesverfassungsgericht besondere materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Fixierungsmaßnahme und setzt einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2019 fest. Dies wiederum führt dazu, dass bei uns ein Regelungsgebot hinsichtlich des Bayerischen Justizvollzugs durch Änderung des Sicherungsverwahrungsgesetzes, durch Änderung im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und via Verweis auch im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Jugendarrestgesetz besteht.

Wesentliche Änderungen dabei sind strenge materielle Voraussetzungen für die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen, die eine besonders einschneidende Sicherungsmaßnahme darstellen und nur dann erfolgen dürfen, was auch bisher schon der Fall war, wenn sie aufgrund erheblicher Gefahren unerlässlich sind, wenn also diese Fixierung die Ultima Ratio ist, wenn sie erforderlich ist, um Gefahren vom Fixierten oder/und auch von anderen Personen abzuhalten.

Wesentliche Regelungen zu dem durch die Justizvollzugsanstalten einzuhaltenden Verfahren werden erforderlich, also eine besondere Betreuung der fixierten Person, Sitzwache, Beteiligung eines Arztes bei der Anordnung, ärztliche Überwachung und so weiter. Und man legt fest, dass ein Richtervorbehalt erforderlich ist – ich gebe zu, dass ich dies sehr begrüße –, der aber trotz allem ein Tätigwerden bei Gefahr im Verzug, also wenn sich der zu Fixierende selbst oder andere gefährdet, nicht ausschließt.

Für genau diese Punkte bietet dieses Gesetz eine Lösung, und genau das soll es auch tun. Zwar wurde vom zuständigen Bundesministerium der Justiz eine bundesgesetzliche Regelung angekündigt. Da aber nicht mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass diese bis 30.06.2019 in Kraft getreten ist, hat man sich für den Weg entschieden, ein eigenes Gesetz auf den Weg zu bringen. Und man hat sich darauf verständigt, dass immer die Zuständigkeit des Amtsgerichts gewahrt ist, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung stattfindet.

Damit – das sage ich in aller Deutlichkeit – wird dem Bundesverfassungsgericht und seinen beiden Entscheidungen entsprechend Rechnung getragen. Deshalb halten wir dieses Gesetz in der vorliegenden Form für eine gute Lösung der aufgeworfenen Fragen, und wir werden dem Gesetzentwurf genau in dieser Form auch zustimmen. Natürlich können sich im Ausschuss im Rahmen der Diskussion immer noch andere Gesichtspunkte ergeben. Insofern freue ich mich auf eine rege Diskussion im Ausschuss. – Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt vom Gesetzgeber ein Handeln. Ich glaube, das Justizministerium hat mit seinem Gesetzentwurf einen guten Vorschlag unterbreitet, der den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird.

Herr Schubert, Sie sagen: Wir sind froh, dass es das Bundesverfassungsgericht gibt. Da gebe ich Ihnen recht. Wir sind froh, dass es Gerichte gibt, und wir sind froh, dass es einen Rechtsstaat gibt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Gerichte haben alle zu kontrollieren, und auch ein Landesgesetzgeber, ein Bundesgesetzgeber muss es sich halt einmal gefallen lassen, korrigiert zu werden. Ganz abwegig war die bisherige Regelung auch nicht, nach der weitere Maßnahmen eingeschlossen sind, wenn ein Gerichtsurteil über einen Strafvollzug oder über die U-Haft oder Sonstiges vorliegt. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht halt gesagt: Eine gesonderte richterliche Anordnung und auch besondere begleitende Maßnahmen sind notwendig. Das ist, glaube ich, richtig; das können wir mittragen. Das Justizministerium hat einen akzeptablen Vorschlag gemacht. Dem können wir, zumindest die Fraktion der FREIEN WÄHLER, zustimmen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Kollegen Faltermeier und darf den Kollegen Ulrich Singer von der AfD aufrufen.

(Beifall bei der AfD)

Bitte schön, Herr Kollege.

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geehrte Kollegen, liebe Gäste auf der Tribüne! Es ist völlig nachvollziehbar, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 entschieden hat, dass im Freistaat Bayern Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nur noch bis 30. Juni 2019 zulässig sind – und auch dies nur dann und soweit es eben unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden.

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der von den bayerischen Maßnahmen betroffene Kläger betrunken in eine Münchener Psychiatrie eingeliefert wurde und dort über einen Zeitraum von acht Stunden auf eine besonders schwerwiegende Art und Weise ruhiggestellt worden war, die als Sieben-Punkt-Fixierung bezeichnet wird. Das bedeutet: Der Betroffene war in diesem Zeitraum ohne richterliche Entscheidung an Armen, an Beinen, an Bauch, an Brust und Stirn festgurtet – wie gesagt, für ganze acht Stunden. Das ist ein wirklich schwer zu ertragender, inakzeptabler Zustand in einem Rechtsstaat und leider kein Einzelfall.

Ich muss mir – das muss man auch wirklich tun – die Frage stellen, warum hier das Bundesverfassungsgericht schon wieder als Reparaturbetrieb für eine untätige Legislative auftreten muss. Wenn eine solche Fixierung nicht nur kurzfristig erfolgt, stellt sie einen Eingriff von besonderer Intensität und nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine eigenständige Freiheitsentziehung dar, die dann abermals den Richtervorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes auslöst. Das bedeutet, dass die Maßnahme nicht von einer bereits ergangenen richterlichen Entscheidung zu einer Freiheitsentziehung abgedeckt ist, also zum Beispiel von einem Hafturteil. Wir haben es hier also bildlich gesprochen mit einer Freiheitsentziehung während der Freiheitsentziehung zu tun, quasi mit einer Haft in der Haft. Daraus folgt ein umfassender Regelungsbedarf des Gesetzgebers, um die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die richterliche Anordnung freiheitsentziehender Fixierungen zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür eine Frist bis zum 30.06.2019 gesetzt. Angesichts dieses Termins in weniger als drei Monaten ist es schon erstaunlich, dass der Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt wird. Es wäre noch verzeihlich, wenn dieser Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wirklich umfassend und vollständig übernommen hätte. Das ist allerdings nicht der Fall; denn der Gesetzentwurf definiert eine Fixierung als Fesselung, durch welche die Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen aufgehoben wird. Es werden also im Wesentlichen die Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen geregelt. Dem Bundesverfassungsgericht geht es aber um etwas ganz anderes: Es geht weniger um die Art und Weise der Fixierung als darum, ob die Bewegungsfreiheit innerhalb der Station oder zumindest im Krankenzimmer aufgrund dieser Fixierung ausgeschlossen wird. Das kann eben auch bereits bei einer teilweisen Fixierung gegeben sein, zum Beispiel bei einer, bei der nicht alle Gliedmaßen betroffen sind. Das Verfassungsgericht hat sich zudem sehr klar geäußert: Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

Liebe Kollegen, wenn das Verfassungsgericht uns derartig klare Vorgaben macht, dann sollte man diese auch in das Gesetz übernehmen, anstatt hier und auch an anderen Stellen des Gesetzes mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten; denn diese stellen den Entscheidungsträger in den Anstalten möglicherweise vor ein Vollzugsdilemma.

Ich habe auch noch weitere Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Während es zum Beispiel bei der Sicherheitsverwahrung möglich sein dürfte, vorher noch einen Arzt anzuhören, denke ich, dass dies in der Praxis des Justizvollzugs nur schwer möglich sein wird. Ferner gibt es laut Gesetzentwurf Fälle, in denen ein Richterbeschluss nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und nachträglich auch nicht mehr eingeholt werden muss, weil die Fixierung beendet ist, insbesondere, wenn keine zeitnahe Wiederholung der Fixierung vorgesehen ist. Auch hier ist wieder etwas unklar. Was ist mit einer

"zeitnahen Wiederholung" gemeint? All das begünstigt potenziellen Missbrauch und wälzt das Risiko der Entscheidung auf die Vollziehenden ab.

Ich kann vielleicht noch ein, zwei Dinge lobend erwähnen: Ich finde es gut, dass Dokumentationspflichten eingeführt werden. Das habe ich so im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz gelesen. Ich frage mich, warum das nicht im Strafvollzugsgesetz geregelt ist. Zu begrüßen ist auch die Betreuung des Fixierten: Geeignete Bedienstete müssen ständig vorhanden sein und die Person unmittelbar beobachten.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön. Herr Kollege, würden Sie bitte am Rednerpult bleiben. – Es gibt eine Zwischenbemerkung der Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Kollege, Sie sprachen gerade vom Reparaturbetrieb. Wir sind uns aber hoffentlich einig, dass jeder, der in einer Justizvollzugsanstalt arbeitet, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt und dass alle Maßnahmen auch ohne den Richtervorbehalt schon bisher immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen mussten.

Ulrich Singer (AfD): Frau Kollegin, wir sind uns ganz klar einig, dass es so sein sollte. Aber wir haben es gerade auch von den GRÜNEN gehört, dass in der Vergangenheit Menschen bei diesen Maßnahmen gestorben sind. Ich denke, wenn jemand stirbt, ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt. Ich denke, wir sind uns vielleicht auch einig, dass durch diese neue Maßnahme, die ich richtig gut finde, die unmittelbare Eins-zu-eins-Beobachtung, in der Zukunft solche menschlichen Verluste hoffentlich reduziert oder komplett ausgeschlossen werden können.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön. – Es gibt keine weiteren Zwischenbemerkungen. Ich rufe den Kollegen Christian Flisek auf.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister Eisenreich, Sie haben den Anlass für diesen Gesetzentwurf zutreffend referiert. Ich gebe zu, dass das Ministerium seine Hausaufgaben, die ihm das Bundesverfassungsgericht auferlegt hat, gemacht hat und Sie auch innerhalb der Frist einen Gesetzentwurf vorlegen. Aber ich möchte eines sagen: Tatsächlich würde ich mir wünschen, dass das Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Exekutive nicht nur in der Lage ist, effiziente Sicherheitsgesetze, Justizvollzugsgesetze zu kreieren, sondern auch in der Lage ist, verfassungskonforme Gesetze auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Insofern interpretiere ich persönlich jede nachträgliche Korrektur des Bundesverfassungsgerichtes als eine Niederlage bei diesem Unterfangen. Es ist schade, dass das so ist.

Herr Staatsminister, auch jetzt haben wir die Gelegenheit, dieses Gesetz so zu gestalten, dass es eventuell nicht noch einmal Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung wird. Wir reden hier über eine Maßnahme, die Fixierung, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt und zugegebenermaßen auch für diejenigen, die mit einer Fixierung befasst sind, die Justizvollzugsbeamten, die Polizisten, nicht leicht ist. Aber genau aufgrund dieser Tatsache müssen wir jetzt wirklich alles dafür tun, dass wir nicht nur die Vorgaben des Verfassungsgerichts gerade so ernst nehmen und sinngemäß scharf an der Kante segeln. Sondern wir müssen alles tun, um den Schutz der Grundrechte der Betroffenen zu verwirklichen. Das ist unsere Aufgabe. Wenn ich sehe, was die Rednerinnen und Redner der regierungstragenden Fraktionen hier zu diesem Entwurf sagen, muss ich ganz offen sagen: Frau Kollegin Guttenberger und Herr Kollege Faltermeier, eine gewisse Auseinandersetzung bzw. eine kritischere Auseinandersetzung würde ich mir schon wünschen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Auch wenn es um die eigene Regierung geht, ist sie nicht immer so einzuschätzen, dass sie genau den Nagel auf den Kopf trifft. Es ist eine Aufgabe von uns Parlamentariern, noch einmal genau hinzusehen. Ich kann dem Kollegen Schuberl von den GRÜNEN nur beipflichten: Wir werden das im Ausschuss tun.

Ich will Ihnen nur zwei Beispiele nennen. Der Anlass für dieses Urteil war ja der Bereich der Unterbringung. Jetzt reden wir über den Justizvollzug. Wir haben auf der Grundlage der Neuregelung Widersprüche allein in den bayerischen Justizvollzugsgeetzen. Im Maßregelvollzug hat jemand bei einer solchen Maßnahme das Recht auf einen anwaltlichen Vertreter. In allen anderen Fällen, bei der Sicherungsverwahrung, bei den Strafgefangenen oder bei den Untersuchungshäftlingen, haben die Betroffenen nur das Recht auf einen Verfahrenspfleger. Warum nutzt man, bitte schön, nicht die Gelegenheit und harmonisiert das widerspruchsfrei? Das findet nicht statt. Ich verstehe das nicht.

Sie sagen: Wenn jemand einer solchen Maßnahme unterliegt, gibt es die Möglichkeit, auch nachträglich feststellen zu lassen, ob die Maßnahme rechtswidrig war oder nicht, auch wenn sie schon beendet ist und sich erledigt hat. Das kennen wir auch aus dem Polizeirecht. Das können wir aber im Gesetz regeln, und das müssen wir im Gesetz regeln. Aber auch das findet nicht statt. Ich denke mir, hier kommt manchmal eine Haltung zum Ausdruck. Es geht nicht nur darum, die Hausaufgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, sondern es geht auch darum, den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger vielleicht auch mal mit einer überschießenden Tendenz zu verwirklichen und nicht immer nur hart an der Kante zu segeln. Das ist die Aufgabe dieses Parlaments und der Legislative.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Insofern kündige ich für die SPD-Fraktion an: Wir sehen bereits jetzt erheblichen Verbesserungsbedarf. Wir werden entsprechende Anträge stellen. Frau Kollegin Guttenberger, wir werden eine durchaus kontroverse und hoffentlich substantiell erfolgreiche

Debatte im Ausschuss führen. Wir hoffen, dass wir am Ende in diesem Hause bei dieser schwerwiegenden Maßnahme einen Gesetzentwurf auf den Weg bringen, der nicht noch mal einer Intervention durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt. In diesem Sinne hoffe ich auf gute Beratung.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Herr Abgeordneter Flisek. – Das Wort geht jetzt an Herrn Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Dr. Faltermeier, gerade an dieser Stelle gibt es nicht so viel Parteipolitisches zu empfinden. Deshalb hätte ich mir an dieser Stelle schon auch gewünscht, nicht schon bei der Ersten Lesung zu hören, dass das nach Ihrer und der Einschätzung der Kollegen in der Regierungskoalition das Endergebnis auch nach der Dritten Lesung sein werde. Ich schließe mich meinem Vorredner durchaus an, dass es hier doch noch über das eine oder das andere nachzudenken gilt und noch der eine oder andere Verbesserungsvorschlag zu machen ist. Die SPD hat Verbesserungsvorschläge angekündigt, und ich will dazu auch noch den einen oder anderen Aspekt ergänzen. Natürlich sind diese Änderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung, des Strafvollzugs und auch in der Untersuchungshaft angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unumgänglich. Wir begrüßen und unterstützen diese notwendigen Gesetzesänderungen durchaus auch. Aber ich darf in drei Punkten auf einen gewissen Beratungsbedarf aus unserer Sicht hinweisen:

Erstens. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht, wenn die Fixierung nur eine kurzfristige Maßnahme darstellt. Allein die Frage, was kurzfristig ist, ist mit dem Hinweis auf eine halbe Stunde zumindest in der Begründung schon erläutert. Die Frage auch aus praktischer Sicht ist: Ist dieser Hinweis in der Begründung ausreichend? –

Ich würde mir eine offene Debatte darüber wünschen, ob es dazu womöglich auch einer klarstellenden Regelung bedarf.

Zum Zweiten geht es um die Frage: Wann ist das zu beurteilen? Ist das noch während der Maßnahme möglich oder nur, bevor eine solche Maßnahme ergriffen wird, wenn also absehbar ist, wie lange sie dauert? Auch insoweit sollten wir über Klarstellungen, die zumindest für die Praxis hilfreich wären, durchaus noch debattieren.

Völlig inakzeptabel ist – auch aus praktischer Sicht – die Regelung zur Zuständigkeit für Untersuchungshäftlinge. Was den Ermittlungsrichter angeht, so muss sich gegebenenfalls auch die Standortanstalt in der gesamten Bundesrepublik um entsprechende richterliche Beschlüsse bemühen. Das ist hochschwierig und funktioniert in dieser Form nicht. Ich hoffe, dass im Benehmen mit dem Bund praktikablere Lösungen gefunden werden.

Schließlich haben wir einen Mehraufwand sowohl bei der Ablauforganisation als auch beim Personal zu erwarten. Dankenswerterweise wird der personelle Mehraufwand im Doppelhaushalt schon ein Stück weit abgebildet. Insgesamt bleibt die Entwicklung jedoch schwer prognostizierbar. In den vergangenen Jahren gab es in einer der größten Anstalten Bayerns einen Bedarf, der bei 5 bis 24 Fixierungen im Jahr lag. Schon daran wird deutlich, dass wir die weitere Entwicklung hinsichtlich des Verfahrens – es ist bereits angesprochen worden –, der Dokumentationspflichten und des gesamten Personalmehraufwandes evaluieren müssen. Letzterer resultiert nicht nur aus den – sehr begrüßenswerten – Sitzwachen, sondern auch aus dem personellen Mehrbedarf im Bereich des Psychologischen Dienstes. Dass wir uns auch darum stärker kümmern müssen, ist in den Vordebatten sicherlich deutlich geworden.

Wir haben ein paar Anmerkungen vorgetragen und auch Bedenken angemeldet. Dies verbinden wir mit der Bitte, darüber im Ausschuss noch einmal ergebnisoffen zu debattieren. Es ist ein zu schwerwiegendes, zu ernstes Thema, als dass man schon zu Beginn sagen könnte, wie das Ende aussehen werde.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei dem Kollegen Muthmann. – Ich darf als letzten Redner in dieser Debatte Herrn Swoboda aufrufen. Ich erinnere daran: als Fraktionsloser zwei Minuten Redezeit.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich sehe dieses Gesetz als wichtig und richtig an, halte es aber auch für nachbesserungsbedürftig. Das möchte ich Ihnen anhand eines Punktes, der Totalfixierung, erläutern. Das ist eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Kompletttruhestellung eines Menschen, in der Regel in liegender oder sitzender Position. Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass eine halbe Stunde noch unerheblich sei und keinen Rechtseingriff im Sinne des doppelten Rechtseingriffs der Freiheitsentziehung darstelle.

Das Problem sehe ich in der Praxis; denn dort ist eine Prognoseentscheidung zu der Frage erforderlich, wie lange diese Totalfixierung dauern wird. Wenn zu dem Ergebnis gekommen wird, länger als eine halbe Stunde werde es nicht dauern, dann zählt das. Dann ergeht keine Richterentscheidung, sondern eine Anstaltsleitungsentscheidung, vielleicht auch eine delegierte. Das kennen wir schon aus dem Polizeirecht, wenn es um wesentliche Rechtseingriffe geht.

An dieser Stelle sehe ich ein Problem: Da solche Fixierungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die prekäre Lageentwicklung nicht mehr nur in der Größenordnung von 20 bis 30 im Jahr zu erwarten sind – möglicherweise werden Häftlinge mit einem kulturell mitgebrachten Aggressionspotenzial die Justizvollzugsanstalten belegen; ich drücke es so vorsichtig aus –, könnte es sein, dass es zum Schutz der Bediensteten und aller Vollzugskräfte erforderlich sein wird, diese Maßnahme häufiger zur Anwendung zu bringen. Deshalb bitte ich, noch einmal darüber nachzudenken, ob diese Totalfixierung nicht von der Prognoseentscheidung – dabei geht es auch

darum, wann eine richterliche Entscheidung erforderlich ist – abhängig gemacht werden sollte.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Wegen einer solchen Rede hätten Sie nicht austreten müssen, Herr Kollege!)

– Bitte?

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Wegen einer solchen Argumentation hätten Sie nicht austreten müssen!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: War das eine Zwischenbemerkung?

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Nein!)

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich habe es akustisch immer noch nicht verstanden.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Macht nichts!)

Danke.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht hiermit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist so beschlossen.